

Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden in Hamburg

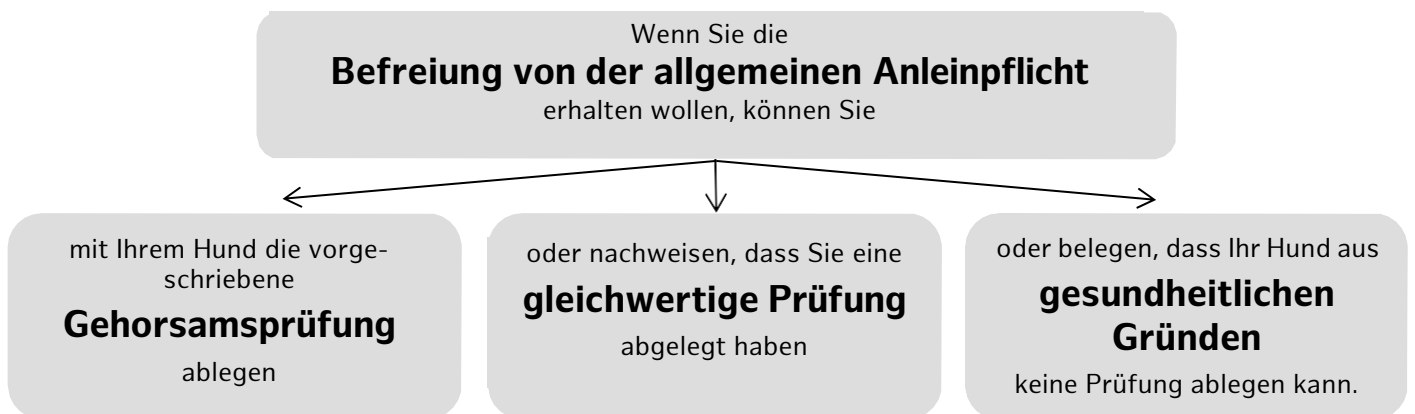
Informationen über Anleinplichten und Mitnahmeverbote

Die allgemeine Anleinplicht...

gilt in ganz Hamburg. Sie besagt, dass Sie Ihren Hund außerhalb Ihrer eigenen Wohnung bzw. Ihres eigenen, eingezäunten Grundstückes und außerhalb der Hundeauslaufzonen grundsätzlich an der Leine führen müssen. Es sei denn, Sie haben für den Hund eine Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht erhalten.

Die Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht...

erhalten Sie, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Sie Ihren Hund im Alltag unter Kontrolle haben und so führen können, dass von ihm keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für andere ausgehen. Nach der Befreiung dürfen Sie Ihren Hund überall dort, wo keine „besonderen“ Anleinplichten und keine Mitnahmeverbote gelten (siehe nächste Seite), unangeleint führen. Zusätzlich haben die Bezirksämter in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bestimmte Wege, Pfade und Rasenflächen ausgewiesen, auf denen Sie Ihren Hund nach der Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht frei laufen lassen dürfen. Die in den einzelnen Hamburger Bezirken geltenden Regelungen finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/hundeauslaufzonen/>.



Die Inhalte der Gehorsamsprüfung...

sind in der „Durchführungsverordnung zum Hundegesetz“ festgelegt. Die Gehorsamsprüfung wird bei anerkannten Sachverständigen durchgeführt, die Ihnen auch gleich die Befreiung von der Anleinplicht erteilen und den entsprechenden Nachweis ausstellen können. Die Durchführungsverordnung sowie die Liste der anerkannten Sachverständigen finden Sie unter www.hamburg.de/hundegesetz („Downloads“).

Als gleichwertige Prüfung...

werden Hundeführerscheine und Begleithundprüfungen großer bzw. überregionaler Hundeverbände oder Hundeschulen-Arbeitsgemeinschaften, Jagdeignungs- bzw. Brauchbarkeitsprüfungen sowie die Ausbildung zum Blindenführhund oder Behindertenbegleithund anerkannt. Mit Ausnahme der Ausbildung zum Blindenführhund oder Behindertenbegleithund sind diese Nachweise nur für die Person gültig, die mit dem Hund die Prüfung abgelegt hat. Zur Befreiung von der Anleinpflcht müssen Sie den Nachweis über eine dieser Prüfungen bei Ihrem zuständigen Verbraucherschutzamt vorlegen.

Wenn Ihr Hund aus gesundheitlichen Gründen keine Prüfung ablegen kann...

können Sie die Befreiung von der Anleinpflcht auch ohne Durchführung der Gehorsamsprüfung beantragen, solange Sie sich bislang an die für die Haltung und das Führen von Hunden geltenden Vorschriften gehalten haben und Ihr Hund nicht auffällig geworden ist. Bei Antragstellung müssen Sie dem zuständigen Verbraucherschutzamt ein ausführliches tierärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen Ihr Hund keine Gehorsamsprüfung ablegen kann.

Für wen gilt die Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht?

Grundsätzlich immer für die Person, der die Befreiung mit einem bestimmten Hund erteilt worden ist. Sie ist weder auf andere Hunde noch auf andere Personen übertragbar. Um die Verfahren möglichst unbürokratisch zu gestalten, können jedoch alle Personen, die mit dem Hund in einem Haushalt leben, die Gehorsamsprüfung gemeinsam ablegen. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, können auch mehrere Hunde in einem Prüfungstermin geprüft werden.

Gebühren...

14,00 EUR wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht von einem anerkannten Sachverständigen erhalten.

28,00 EUR wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht im Verbraucherschutzamt erhalten. Die Gebühren ermäßigen sich um die Hälfte, wenn der Hundehalterin oder dem Hundehalter von der zuständigen Behörde ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 des Hundesteuergesetzes in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 434, 435), in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden ist. Den Nachweis über den Steuererlass hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.

Wird die Befreiung von der Anleinpflcht für Mitglieder einer Familie erteilt, die gemeinsam die Gehorsamsprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 3 HundeGDVO abgelegt haben, werden die Gebühren nach den Tarifnummern 2.2.7.1.1 (28,00 EUR) und 2.2.7.1.2 (14,00 EUR) nur von zwei Mitgliedern der Familie erhoben.

Zu den Gebühren kommen die Kosten für die Durchführung der Gehorsamsprüfung, die Sie bei den Sachverständigen erfragen können.

Die „besonderen“ Anleinplichten und die Mitnahmeverbote...

gelten für alle Hunde - ob gehorsamsgeprüft oder nicht! Kurz anleinen müssen Sie, wenn

- Sie mit Ihrem Hund in ein Einkaufszentrum, eine Fußgängerzone, eine Einkaufsstraße, zu einer Veranstaltung oder an einen Ort gehen, an dem viele Menschen zusammenkommen,
- Sie mit Ihrem Hund im Wald oder einem Naturschutzgebiet spazieren gehen. In einige Gebiete dürfen Sie Ihren Hund überhaupt nicht mitnehmen – bitte beachten Sie die Schilder vor Ort!
- Ihre Hündin läufig ist,
- Ihr Hund schon mehr als einmal Menschen oder Tiere verfolgt, länger angebellt oder sonst belästigt hat, Ihr Hund Ihnen nicht zuverlässig gehorcht oder
- Sie Ihren Hund in unmittelbarer Nähe von Schulen, Spielplätzen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen mitführen.

Was gilt in Grün- und Erholungsanlagen?

Zu den Grün- und Erholungsanlagen zählen insbesondere Parks, Kleingartengebiete, Wanderwege, Gehölze, Spiel- und Badeplätze, Zeltplätze und Strandflächen. Hier gelten für alle Hunde besondere Regeln:

- Sie dürfen Ihren Hund nicht auf Spielplätze, Rasenflächen, Wiesenflächen oder in Blumengärten mitnehmen Sie müssen Ihren Hund auf den Wegen immer an der kurzen Leine führen – es sei denn es gelten in der Grünanlage die oben beschriebenen Ausnahmen für „gehorsamsgeprüfte“ Hunde
- Sie dürfen Ihren Hund auf eine der ausgewiesenen Hundeauslaufflächen mitnehmen und frei laufen lassen. Achten Sie auf die Schilder! Nur gefährliche Hunde und Hunde, für die ein Leinenzwang angeordnet wurde dürfen auch auf Hundeauslaufflächen nicht ohne Leine und Maulkorb bzw. ohne Leine laufen. Für „gehorsamsgeprüfte“ Hunde gelten außerdem die besonderen Regelungen in den einzelnen Bezirken, siehe erste Seite, 2. Absatz.

In einige weitere Bereiche dürfen Hunde überhaupt nicht mitgenommen werden, z.B. auf alle Hamburger Wochenmärkte, auf Volksfeste (z.B. den DOM), zum Hafengeburtstag und in besonders gekennzeichnete Gebiete (bitte beachten Sie die Schilder vor Ort!). Im Straßenverkehr muss Ihr Hund nach der Straßenverkehrsordnung von einer Person begleitet sein, die ausreichend auf ihn einwirken kann – im Zweifel bedeutet auch dies eine Leinenpflicht.

Hinweis auf Regelungen für gefährliche Hunde

Für gefährliche Hunde gilt eine **uneinschränkte Maulkorb- und Leinenpflicht**.
Hunde einiger bestimmter Rassen können durch einen **Wesenstest**
von den für gefährliche Hunde geltenden Vorschriften freigestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.hamburg.de/hundegesetz und telefonisch unter 040 / 115